

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.133 vom 1. September 2022

BS Appellationsgericht, 2022-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.133

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.133 du 1 septembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.133 del 1 settembre 2022

Erwägungen

E. 2

2.1 Aus den Akten geht hervor, dass C_____ nach der Trennung der Eltern zuerst in alternierender Obhut bei den Eltern gewesen war, bevor ihr Aufenthalt beim Vater, zunächst in Paris und danach in Basel bewilligt wurde. Gemäss der Besuchs- und Ferienregelung, die von der damals zuständigen Instanz Cour d'Appel de Paris am 27. Mai 2021 bestätigt wurde, verbrachte C_____ jedes erste, dritte und fünfte Wochenende im Monat von Freitag 20:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr bei ihrer Mutter in Paris. Mit Bericht vom 26. November 2021 empfahl der zuständige Sozialarbeiter des KJD, den persönlichen Verkehr folgendermassen zu reduzieren: C_____ solle die Mutter einmal monatlich in Paris besuchen. Die Mutter trage dabei die Transportkosten und solle C_____ in Basel abholen und sie am Sonntag zurückbringen. Zudem solle die Mutter einmal pro Monat C_____ in Basel besuchen. Gemäss den Abklärungen des KJD leide C_____ unter der bestehenden Besuchsregelung, da die Mutter keine Rücksicht auf ihre Wünsche nehme bezüglich Besuche. Dies liege daran, dass der Kontakt zwischen den Eltern rasch zu Konflikten führe und ungelöste Probleme auf der Paarebene vorhanden seien, welche für C_____ schwer zu ertragen seien. Die Besuche bei der Mutter würden C_____ zusätzlich belasten, da sie lange Reisezeiten habe und spät nach Hause zurückkehre. Die Schule berichte, dass sie montags nach den Besuchen jeweils müde sei (act. 6 S. 459 ff.).

2.2 Die Vorinstanz erachtete es als durchaus nachvollziehbar, dass die Reisen für C_____ anstrengend und aus ihrer Sicht zeitraubend seien. Schliesslich sei sie es, welche für jedes Wochenende in Paris für Hin- und Rückfahrt insgesamt über sechs Stunden im Zug sitze. Zudem habe C_____ ihren Lebensmittelpunkt nach zweieinhalb Jahren in Basel vollständig hier, mit Freunden und Hobbies und weiteren Freizeitaktivitäten. C_____ sei aber noch etwas zu jung, um die Ausgestaltung der persönlichen Beziehung zu den Eltern selbständig zu übernehmen, zumal dies den Loyalitätskonflikt sogar noch verstärken könne. Trotzdem sei vor allem den Rückmeldungen der Schule Rechnung zu tragen und die Frequenz der Besuchswochenenden zu reduzieren auf jedes zweite Wochenende. C_____ solle nicht bereits früher aus der Schule gehen müssen, um die Besuchszeiten bei der Mutter pünktlich wahrnehmen zu können, weshalb sich C_____ erst nach dem Schulschluss auf den Weg nach Paris machen solle. Zudem solle C_____ an den Sonntagen jeweils gegen 18:00 Uhr wieder zuhause sein. Die hälftige Teilung der Ferien habe jedoch bestehen zu bleiben, da C_____ das Recht habe, mit beiden Eltern gleich viel Ferienzeit zu verbringen. Dabei gehe es nicht um Gerechtigkeit zwischen den Eltern, sondern darum, was gut für C_____ sei. Aus denselben Gründen würden auch keine Anpassungen bezüglich der Kostentragung vorgenommen.

2.3 Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, dass die Reduktion von drei auf zwei Besuchswochenenden pro Monat zu wenig sei und ■ wie vom KJD empfohlen ■ nur ein Wochenende monatlich anzuordnen sei. Er führt aus, der Entscheid der Beschwerdeinstanz Cour d'appel basiere auf dem erstinstanzlichen Entscheid aus dem Jahr 2018, bei welchem die Kindseltern beide noch in Paris wohnhaft gewesen seien. Damit habe der Umstand, dass sich der Wohnort des Beschwerdeführers und C_____ seit August 2019 in Basel befinde, in diesem Entscheid noch keine Berücksichtigung finden können. Diese Besuchszeiten hätten nach dem Umzug nach Basel zur Folge gehabt, dass C_____ am Freitag keinen Freizeitaktivitäten mehr nachgehen können und am Sonntag jeweils erst am späten Abend wieder zu Hause in Basel gewesen sei, weshalb sie am Montagmorgen völlig übermüdet zur Schule gehen müssen. Der Beschwerdeführer habe im Verlauf der letzten zwei Jahre eine Verschlechterung des Gesundheitszustands von C_____ feststellen müssen. Es habe sich nicht nur eine langanhaltende und dauernde Müdigkeit entwickelt, sondern C_____ leide zunehmend auch an psychosomatischen Schmerzen wie insbesondere Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall und zeige diverse weitere Anzeichen von Stress und Überforderung. C_____ habe sich gegenüber dem Beschwerdeführer mehrfach dahingehend geäußert, dass sie am Wochenende nicht nach Paris reisen, sondern ihre Freizeit lieber mit ihren Freunden in Basel verbringen möchte. Die Kindsmutter bestehe ungeachtet dessen jedoch stets darauf, dass die Besuche von C_____ in Paris durchgeführt würden. An der Verhandlung wiederholte er dies und machte geltend, dass C_____ inzwischen wegen des Stresses sogar hospitalisiert worden sei (s. dazu unten E. 3.2.3).

2.4 Anlässlich der Verhandlung wies die Kindesvertreterin darauf hin, dass es C_____ immer noch nicht gut gehe, vielmehr habe sich ihre gesundheitliche Verfassung seit der Fällung des angefochtenen Entscheids verschlechtert. Sie leide weiterhin unter Schlafstörungen und sei sehr müde nach den Besuchswochenenden in Paris. Im Vordergrund stehe die dringend notwendige psychische Stabilisierung von C_____, eine möglichst rasche Entlastung, Aufgleisung einer Psychotherapie sowie Wiedereinstieg in die Schule. C_____'s aktuellem schlechten Gesundheitszustand und der aktuellen Überlastung könne begegnet werden indem die Reisen an den Wochenenden und die offenbar mindestens zuletzt sehr stressigen Besuchswochenenden in Paris für September und Oktober vorübergehend ausgesetzt würden. Auch C_____ selbst wünsche sich eine Reduktion der Anzahl Reisen nach Paris. Wieweit ihr Wille, den sie konstant und beharrlich äussere, durch den Vater beeinflusst werde, sei nicht leicht zu beantworten. Dies führe aber nicht dazu, dass er nicht zu beachten sei. Es handle sich aber um den nachvollziehbaren Wunsch nach weniger Reisezeit und weniger Abwesenheit von zuhause einer aktuell stark belasteten knapp 12-jährigen jungen Frau. Die Kindesvertreterin ersuchte dementsprechend darum, dass die Besuche bei der Mutter in Paris jeweils nur noch am dritten Wochenende jedes Monats stattfänden. Vom 1. September bis 31. Oktober 2022 sollen die Besuche von C_____ bei der Mutter ausgesetzt werden. Es sei zudem neu festzulegen, dass C_____ und die Beigeladene einmal pro Woche zu einem regelmässigen Zeitpunkt miteinander telefonieren. Schliesslich sei die Beigeladene zu ermahnen, den Wunsch ihrer Tochter nach mehr Ruhe und weniger Anrufen der Mutter wahrzunehmen und zu respektieren.

2.5 Auch der Vertreter der KESB plädierte an der Verhandlung für eine Reduktion der Besuche auf einmal monatlich. Der Zustand von C_____ habe sich in den vergangenen Wochen nochmals verschlechtert, was sogar zu einer Hospitalisierung geführt habe. Während den Abklärungen der KESB habe C_____ nie gesagt, sie wolle nicht zur Mutter

gehen, sondern die Besuche in Paris seien gut. Daher habe die KESB im Rahmen eines mildesten Mittels versucht, die Besuche etwas zu reduzieren und die Zeiten anzupassen. Leider habe das nicht genügend Druck weggenommen. Es sei sehr bedauerlich, dass es C____ jetzt so schlecht gehe. Der Schutz von C____ müsse im Vordergrund stehen und von den Eltern werde erwartet, dass sie etwas mehr Flexibilität zuließen, die Wünsche von C____ ernst nehmen und Kompromisse eingehen würden, um das Wohl der gemeinsamen Tochter willen (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 7 f.).

2.6 Die Beigeladene führte dagegen aus, dass die Besuchswochenenden zwei Mal im Monat ihrer Ansicht nach gut seien. Ohnehin sei C____ seit dem 16. April 2022 (abgesehen von den Sommerferien) nicht mehr bei ihr gewesen bis zum 19. August 2022, weshalb sie gar nicht von den Reisen so müde und gestresst sein könne. Auch telefonisch habe sie ihre Tochter kaum mehr erreichen können (Verhandlungsprotokoll S. 4 f.). Die Behauptung des Vaters, dass die Kindsmutter nicht bereit sei, die Daten abzuändern, sei unzutreffend. Sie sei den Wünschen immer entgegengekommen. Sie sei aber nicht bereit, eine deutliche Reduktion hinzunehmen, sondern stütze sich auf das französische Urteil ab. Der Cour d'Appel von Paris habe entschieden, dass C____ die 1., 3. und 5. Wochenende als Besuchswochenende in Paris verbringe und der Vater die Kosten des Besuchsrechts zu übernehmen habe. Bei dieser Entscheidung vom 27. Mai 2021 habe der Beschwerdeführer bereits seit 2019 mit der Tochter in Basel gelebt. Der Wohnortwechsel, der den Loyalitätskonflikt noch verschärft habe, habe C____ wohl stark belastet. Es gäbe keinen Grund, weshalb der Beschwerdeführer sie aus ihrer gewohnten Umgebung herausgerissen habe. Dies sei traumatisch für die Tochter gewesen. Als C____ anfangs Juli zu der Mutter nach Paris gekommen sei, sei sie in einem sehr gestressten Zustand gewesen und habe Verletzungen an Armen und Beinen aufgewiesen. Auf Drängen der Mutter sei C____ daraufhin am 4. Juli 2022 ärztlich untersucht worden. Dabei sei keine Selbstgefährdung festgestellt worden (Verhandlungsprotokoll S. 8).

E. 3

Zu überprüfen ist zunächst die im angefochtenen Entscheid getroffene Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen C____ und der Beigeladenen.

3.1 Die Regelung des persönlichen Verkehrs nach Art. 273 ZGB stellt eine Kindesschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 ff. ZGB dar. Nach Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, das in erster Linie den Interessen des Kindes dient (BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3, mit Hinweis auf BGE 127 III 295 E. 4a, 122 III 404 E. 3a). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl, welches anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen ist (BGE 131 III 209 E. 5; vgl. auch BGE 141 III 328 E. 5.4; BGer 5A_831/2018 vom 23. Juli 2019 E. 6.2, mit weiteren Hinweisen). Die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1; 123 III 445 E. 3b). Der aus Art. 273 Abs. 1 ZGB fliessende Anspruch kann gestützt auf Art. 274 Abs. 2 ZGB verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wird, wenn ihn der betreffende Elternteil pflichtwidrig ausgeübt hat, wenn sich dieser nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Gefährdung des Wohls des Kindes im genannten Sinne liegt dann vor, wenn dessen ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem

nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist (BGer 5A_306/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.4, mit Hinweisen auf BGE 122 III 404 E. 3b S. 407 und BGer 5A_200/2015 vom 22. September 2015 E. 7.2.3.1, in FamPra.ch 2016 S. 302). Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Einschränkung darf in der Regel nicht allein wegen elterlichen Konflikten erfolgen (BGer 5A_306/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.4 mit Hinweis auf BGE 130 III 585 E. 2.2.1. S. 589).

Der Wille des Kindes ist eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr (BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3, mit Hinweis auf Urteil 5A_875/2017 vom 6. November 2018 E. 3.3, in: FamPra.ch 2019 S. 243; vgl. auch Urteil 5A_463/2017 vom 10. Juli 2018 E. 4.5.5, nicht publiziert in: BGE 144 III 442). Es steht aber nicht im freien Belieben des Kindes, ob es persönliche Kontakte zum nicht betreuenden Elternteil wünscht oder nicht; dies gilt namentlich dort, wo die ablehnende Haltung wesentlich durch die Einstellung des anderen Elternteils geprägt ist (BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3, mit Hinweis auf BGE 127 III 295 E. 4a; Urteile 5A_522/2017 vom 22. November 2017 E. 4.6.3; 5A_459/2015 vom 13. August 2015 E. 6.2.2, in: Pra 2017 Nr. 19 S. 186; 5A_160/2011 vom 29. März 2011 E. 4, in: FamPra.ch 2011 S. 740). Bei der Berücksichtigung des Kindeswillens ist das Alter des Kindes bzw. dessen Fähigkeit zu autonomer Willensbildung zu berücksichtigen. Vom Vorliegen dieser Fähigkeit ist ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen (BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.3, mit Hinweis auf Urteile 5A_875/2017 vom 6. November 2018 E. 3.3, in: FamPra.ch 2019 S. 243; 5A_367/2015 vom 12. August 2015 E. 5.1.3).

E. 3.2

3.2.1 Massgebend für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache ist das Wohl von C____. Es weisen verschiedene Berichte und Aussagen von Fachpersonen darauf hin, dass C____ sehr belastet ist. Gemäss den Abklärungen des KJD leide C____ an der aktuellen Besuchsregelung (1., 3. und 5. Wochenende). Für C____ sei es wichtig, auch einmal von der Mutter gehört zu werden und auch den Wunsch äussern zu können, nicht nach Paris zu gehen. Dies sei bisher nicht möglich gewesen (Abklärungsbericht vom 24. November 2021, act. 6 S. 461). Im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung Ende Februar 2022 sowie anlässlich eines zusätzlichen Gesprächs erhielt sodann die Schulärztin den Eindruck eines Mädchens, das emotional sehr belastet sei. Sie wirke sehr bedrückt und betrübt durch ihre Umstände. Gleichzeitig sei C____ hin- und hergerissen, zwischen dem, was sie selber gerne möchte und den Erwartungen anderer. Sie brauche dringend Stabilität. Die Schulärztin erachtete es als dringlich, C____s Lebensraum so zu gestalten, dass sie in ihrer Umgebung Fuss fassen, zur Ruhe kommen könne und die nötige Zeit habe, um eine Psychotherapie durchzuführen (Schreiben vom 7. April 2022, act. 6 S. 251). Weiter hat laut einer E-Mail der Tagesstruktur von C____ eine Betreuerin sie am 20. Juni 2022 beobachtet, wie sie versucht habe, sich mit einer Schere einen Kratzer am Arm zuzufügen. Die Betreuerin habe C____ aus der Situation genommen, um mit ihr in Ruhe und nicht vor anderen Kindern zu sprechen. C____ habe sich darauf einverstanden erklärt, das Zimmer zu verlassen, sich jedoch nicht richtig auf ein Gespräch eingelassen. Sie habe gesagt, sie würde dies machen, wenn sie in Gedanken wäre. Die Leiterin der Tagesstruktur machte sich grosse Sorgen um das Wohlbefinden von C____ (E-Mail vom 20. Juni 2022, act 6 S. 85). Schliesslich zeugt der Abklärungsbericht der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) vom 11. Juli 2022 von einem hochgradig belasteten, verzweifelten, erschöpften 11-jährigen Mädchen, das sich

in einem elterlichen Loyalitätskonflikt befinde. C_____ weise rasche Stimmungswechsel, Impulsivität, Emotionsregulationsschwierigkeiten, latente Suizidalität, Schlafprobleme, Halluzinationen und eine ungünstige Peerdynamik auf. Sie scheine grosse Befürchtungen vor den Konsequenzen der Offenbarungen ihrer psychischen Verfassung gegenüber den Kindseltern zu haben. Es sei davon auszugehen, dass sie durch die massiven Vorfälle zwischen den Kindseltern gelernt habe, gewisse Dinge für sich zu behalten. Dies könne dazu führen, dass sie ihnen nicht offenbare, wenn sie sich selbstgefährde. C_____ sei so gut wie möglich vor dem elterlichen, kräftezehrenden Konflikt zu schützen, damit sie Raum bekomme, sich ihrer psychischen Befindlichkeit zu widmen und diese zu stabilisieren (act. 9, Abklärungsbericht UPK vom 11. Juli 2022, S. 4). Die UPK erachteten eine hoch frequentierte Psychotherapie als dringend indiziert. Fr. Dr. med. E_____, mit Praxis in Basel, sei bereit, C_____ einen Therapieplatz, voraussichtlich per Mitte August 2022, anzubieten.

3.2.2 Inzwischen hat sich der Gesundheitszustand von C_____ sogar noch weiter verschlechtert. Gemäss den Angaben des Kindsvaters konnte die geplante Therapie bei Dr. E_____ von dieser nicht durchgeführt werden. C_____ ist daher seit dem 29. August 2022 im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) hospitalisiert. Es ist damit offensichtlich, dass sich das Mädchen in einer sehr schlechten physischen und psychischen gesundheitlichen Verfassung befindet.

E. 3.3

3.3.1 Auch C_____ selbst führte anlässlich der Kindsanhörung vom 18. August 2022 aus, dass es ihr immer noch nicht gut gehe und sie Schlafprobleme habe. Sie sei zuletzt in den Sommerferien für drei Wochen bei ihrer Mutter gewesen. Es sei stressig gewesen, da die Mutter oft selbst gestresst sei. Es ändere nichts, wenn C_____ ihr sage, dass es anstrengend sei für sie. Grundsätzlich sei sie gerne in Paris. Es störe sie, dass die Mutter sie sehr oft anrufe, nicht nur zu den vereinbarten Zeiten. Sie möchte, dass die Mutter sich an die vereinbarten Zeiten halte. C_____ würde sich wünschen, nur ein Wochenende pro Monat nach Paris gehen zu müssen und allenfalls freiwillig noch zusätzlich, wenn etwas Spezielles stattfinde. Es wäre auch besser für sie, nicht direkt nach der Schule zu gehen, damit sie noch eine Pause habe. Sie komme müde aus Paris zurück und möchte spätestens um 18:00 Uhr zu Hause (nicht am Bahnhof) sein (Aktennotiz vom 18. August 2022).

3.3.2 C_____ kann ihren Willen klar zum Ausdruck bringen und ist in ihren Wünschen und Willensäusserungen konstant, jedenfalls seit Erlass des vorinstanzlichen Entscheids, mit welchem sie nicht zufrieden war. Seine Meinung kann das Mädchen altersentsprechend begründen und diese ist altersentsprechend individuell gebildet (vgl. BGer 5A 719/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 4.4; Staub, Bedeutung des Kindeswillens und des Persönlichkeitsrechts bei Umgangswiderständen, in: Rumo-Jungo, Fountoulakis, Pichonnaz (Hrsg.), Der neue Familienprozess, Zürich 2012, S. 141 ff.). Ob C_____ dabei von ihrem Vater beeinflusst worden ist, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Dies steht aber einer autonomen Willensbildung von der Tochter nicht per se entgegen, da Fremdeinflüsse, wie hier Handlungen und Äusserungen des Vaters oder auch anderer Bezugspersonen, aber auch eigene Illusionen potenziell zur Willensbildung gehören. Dies ändert nichts, soweit und solange die Willensäusserung des Mädchens Ausdruck einer individuellen eigenen Bestrebung und Selbstwirksamkeitsüberzeugung ist resp. bleibt (vgl. Staub, a.a.O.).

3.4 Den Willensäusserungen von C_____ ist angesichts ihres Alters und des klaren Aussageverhaltens durchaus Rechnung zu tragen. Allerdings würde es nicht dem

Kindswohl entsprechen, wenn C_____ frei wählen könnte, wann sie ihre Mutter besuchen geht. Dies würde den bereits vorhandenen Loyalitätskonflikt eher verstärken und zu Unsicherheiten und damit zusätzlichem Stress führen. Es ist indes einleuchtend, dass die Reisen nach Paris angesichts der langen Reisedauer zweimal im Monat zu viel sind. Zudem ist es auch legitim, dass ein knapp zwölfjähriges Mädchen an den Wochenende Pläne am Wohnort hat. Die soziale Integration und Freizeitgestaltung gewinnt mit zunehmendem Alter an Bedeutung, was ebenfalls berücksichtigt werden darf (vgl. AGE ZB.2021.18 vom 17. Oktober 2021 E. 6.2). Wie sich aus den Akten ergibt, konnte die Kindsmutter zu wenig flexibel auf C_____s Wünsche, ein Wochenende in Basel zu bleiben, Rücksicht nehmen (act. 6 S. 72 ff.). Hinzu kommt nun angesichts der aktuellen gesundheitlichen Situation vor allem, dass C_____ Zeit für ihre Therapie und Gesundung braucht. Gemäss verschiedenen fachlichen Einschätzungen ist es sehr wichtig, dass C_____ Raum bekommt, um sich ihrer psychischen Befindlichkeit zu widmen und diese zu stabilisieren (Bericht UPK vom 11. Juli 2022 S. 4, Schreiben der Schulärztin vom 22. April 2022). Dafür muss C_____ die Gelegenheit erhalten, zur Ruhe zu kommen. Dass die Vorinstanz die Besuchswochenenden von drei auf zwei reduziert und die Besuchszeiten soweit angepasst hat, dass C_____ am Sonntag jeweils um 18:00 Uhr in Basel sein soll, scheint zu wenig Erleichterung gebracht zu haben. Das Mädchen ist weiterhin und zunehmend sehr belastet.

Auch wenn der Beigeladenen insofern zuzustimmen ist, dass dies wohl nicht nur auf die Reisen nach Paris zurückzuführen ist, sondern auch der Umzug in ein anderes Land mit einer neuen Sprache und einem neuen sozialen Umfeld für das damals neunjährige Mädchen einschneidend gewesen sein mag, gilt es nun unter den gegebenen Umständen eine Lösung zu finden, welche zu weniger Belastung für das Kind beiträgt. Für ihre physische Verfassung sind die zweiwöchentlichen Reisen nach Paris zweifellos eine starke Belastung, wobei bereits die jeweils dreistündige Zugfahrt pro Weg anstrengend ist und dazu noch allfällige Verspätungen, die stressigen Atmosphäre im Zug und am Bahnhof und die Fahrt durch Paris vom Bahnhof bis zur Wohnung der Mutter hinzukommen. Es ist begreiflich, dass ein Mädchen im Alter von C_____ erschöpft von solchen Reisen zurückkommt, zumal erst spät am Sonntagabend. Dies führte dazu, dass C_____ jeweils an den darauffolgenden Montagen sehr müde oder gar nicht zu Schule ging (act. 6 S. 251). Hinzu kommt, dass sich C_____ teilweise durch die Mutter gestresst fühlt. Aus diesem Grund wollte sie auch kurz nachdem sie für die Sommerferien in Paris angekommen war, bereits wieder zum Vater zurück (act. 6 sowie Verhandlungsprotokoll S. 3 f.). Für die Eltern war es nicht möglich, eine flexible Lösung zu finden bzw. konnte die Mutter dem Wunsch der Tochter nicht entsprechen. Die Beigeladene beruft sich grundsätzlich auf die behördlich festgelegten Besuchszeiten, was ihr auch zusteht. Diesbezüglich ist jedoch in Erinnerung zu rufen, dass die Gesundheit der Tochter massgebend sein muss und es kontraproduktiv erscheint, das Mädchen zu mehr Kontakt zu forcieren, zumal es sich in einem Alter befindet, in dem eine gewisse Ablösung normal ist. Daher ist es wichtig, zu diesem Zeitpunkt die Besuchskontakte zu reduzieren, sodass Druck von C_____ weggenommen wird und sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Möglichkeit hat, den Kontakt zu der Mutter (freiwillig) zu verstärken.

Unter all diesen Umständen erscheint eine Reduktion der Besuche in Paris für das Kindswohl erforderlich, weshalb die Besuchskontakte auf einmal im Monat festzulegen sind. Dies hat bereits der KJD im Abklärungsbericht vom 24. November 2022 empfohlen (act.

E. 6

S. 462) und dem schliesst sich nun auch die Vorinstanz an (Verhandlungsprotokoll S. 7). Die Kindesvertreterin beantragt, dass die Besuche bei der Mutter in Paris jeweils am dritten Wochenende jedes Monats stattfinden sollen. Dem steht nichts entgegen. Allerdings befindet sich C_____ zurzeit stationär im UKBB. Zuerst soll sie sich voll und ganz auf ihre Therapie und Gesundheit konzentrieren können. Aus diesem Grund werden die Besuchskontakte ■ wie von der Kindesvertreterin beantragt ■ bis zum 31. Oktober 2022 sistiert.

Um das Finden einer Anschlusslösung an die stationäre Therapie im UKBB zu erleichtern, wird im Dispositiv sodann festgehalten, dass die Beiständin für C_____ eine Psychotherapie in die Wege zu leiten hat.

3.5C_____ hat anlässlich der Kindsanhörung weiter thematisiert, dass sie sich dadurch gestresst fühle, dass die Mutter sie ständig anrufe. Die Beigeladene macht dagegen geltend, dass sie C_____ kaum mehr telefonisch erreiche. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass C_____ auch schon durch die Anrufversuche der Mutter gestresst sein kann, ohne dass überhaupt tatsächlich ein Telefonat stattfindet. C_____ wünscht sich fixe Telefonzeiten, an die sich die Mutter halten muss. Auch die Vorinstanz und die Kindesvertreterin sind sich einig, dass vorgegebene Telefonzeiten eine Entlastung bringen würden ■ sowohl für C_____ als auch für die Mutter. Der Vertreter der KESB führte anlässlich der Verhandlung aus, dass C_____ die Länge des Telefonats sowie die besprochenen Themen bestimmen, aber mindestens ein wöchentlicher Austausch stattfinden solle (vgl. Verhandlungsprotokoll S. 7). Dem kann gefolgt werden. Allerdings erscheint es in der momentanen Situation nicht angebracht, den Eltern die Terminkoordination allein zu überlassen. Daher wird die Beiständin beauftragt, den Zeitpunkt der Telefonate in Absprache mit C_____ und den Eltern festzulegen. Beide Elternteile sind in die Verantwortung zu nehmen, dass die Telefonzeiten eingehalten werden.

3.6Der Beschwerdeführer beantragt mit seiner Beschwerde sodann, die Ferienreglung dahingehend zu modifizieren, dass C_____ in den Sommerferien jeweils die ersten zwei Wochen bei der Kindsmutter verbringen solle. Anstelle der drei Wochen genüge es, wenn sie im Sommer zwei Wochen bei der Mutter sei, insbesondere da C_____ in den Ferien gerne auch mehr Zeit mit ihren Freunden verbringe und weiteren Aktivitäten in Basel und der Umgebung nachgehen möchte. Damit liegt keine Notwendigkeit vor, bereits zum jetzigen Zeitpunkt ■ dreiviertel Jahre vor den nächsten Sommerferien ■ diesbezüglich eine Neuregelung zu treffen. Wie der Vertreter der KESB anlässlich der Verhandlung ausführte, ist es etwa denkbar, dass C_____ die drei Wochen nicht am Stück mit der Mutter verbringe, sodass sie etwas mehr Flexibilität erhält. Die KESB kann zum gegebenen Zeitpunkt eine Ferienregelung treffen, die dem Kindeswohl am besten entspricht. Aus diesem Grund ist der entsprechende Antrag im vorliegenden Verfahren abzuweisen.

3.7Weiter ersucht der Beschwerdeführer darum, die im Zusammenhang mit den Besuchen entstehenden Reisekosten seien von der Kindsmutter zu übernehmen. Anlässlich der Verhandlung lässt er jedoch ausführen, dass dieser Punkt für ihn nicht zentral sei und er auch zu einer hälftigen Teilung der Reisekosten bereit sei. Mit der Reduktion der Besuche in Paris erfolgt auch automatisch eine Verringerung der entstehenden Kosten. Da vorliegend der Vater mit der Tochter ins Ausland gezogen ist, womit gleichzeitig höhere Anfahrtskosten für die Ausübung des Besuchsrechts entstanden sind, erscheint es

gerechtfertigt, dass er die im Zusammenhang mit den Besuchen entstehenden Reisekosten weiter übernimmt. Auch dieser Antrag ist folglich abzuweisen.

4.

4.1 Neben der Regelung des persönlichen Verkehrs sind zum Schutz des Kindeswohl vorliegend weitere Massnahmen erforderlich. Die Eltern waren bis jetzt nicht in der Lage, den elterlichen Konflikt von ihrer Tochter fernzuhalten. Dabei ist irrelevant, welcher Elternteil welchen Beitrag zum Elternkonflikt beiträgt. Es ist C____, die darunter leidet. Die Reduktion der Besuchswochenenden in Paris sowie die fixierten wöchentlichen Telefontermine sind ein Schritt, um sowohl die physische als auch die psychische Belastung von C____ zu mindern. Daneben sind auch die Eltern in die Pflicht zu nehmen (vgl. Art. 307 Abs. 3 ZGB). Um die familiäre Kommunikation und Kooperation zwischen den getrenntlebenden Eltern zum Wohl des Kindes zu verbessern sowie auch um die Sensibilität der Eltern für die Bedürfnisse der Tochter stärken, ist es angebracht, dass beide Elternteile eine multisystemische Therapie (MST) absolvieren. Die MST ist ein Angebot für belastete Familien mit Kindern und Jugendlichen, deren Entwicklung und Wohlbefinden gefährdet ist (vgl. <https://www.upk.ch/kinder-und-jugendliche/unsere-angebote/kinder-und-jugendliche-ambulante-multisystemische-therapie-mst.html>). Deshalb wird der Beiständin zusätzlich der Auftrag erteilt, für die Eltern eine multisystemische Therapie aufzugleisen. Dabei haben die Eltern zumindest an einem ersten Abklärungs- und Informationsgespräch gemeinsam (bzw. via online Zuschaltung) teilzunehmen.

5.

5.1 Insgesamt ist die Beschwerde folglich teilweise gutzuheissen. Dabei obsiegt der Beschwerdeführer im Hauptpunkt seiner Beschwerde, während lediglich die untergeordneten Anträge betreffend die Sommerferien und die Reisekosten abzuweisen sind. Entsprechend diesem Verfahrensausgang sind in Anwendung von § 30 Abs. 1 VRPG für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren keine Verfahrenskosten zu erheben.

5.2 Angesichts des überwiegenden Obsiegens des Beschwerdeführers ist die KESB auch zu verpflichten, ihm eine Parteientschädigung zu zahlen. Für die Höhe der Parteientschädigung kann auf die Honorarnote der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers vom 1. September 2022 abgestellt werden. Der damit geltend gemachte Aufwand von 15.25 Stunden ist angemessen. Zudem ist die Verhandlungsdauer von 3.75 Stunden zu entschädigen. Praxisgemäss wird für die Bemessung der Parteientschädigung auf einen Stundenansatz von CHF 250.■ abgestellt. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist dem Beschwerdeführer damit eine Parteientschädigung von CHF 4■750.■, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer, total CHF 5■115.75 zuzusprechen.

5.3 Der Beigeladenen wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Der Rechtsvertreterin der Beigeladenen, [...], wird demnach der geltend gemachte Aufwand von 15 Stunden und 5 Minuten sowie 3.75 Stunden für die Verhandlung zum Stundenansatz von CHF 200.■ (total CHF 3■766.65), zuzüglich Auslagen von CHF 140.60, insgesamt CHF 3■907.25 aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Da die Beigeladene im Ausland wohnt, ist keine Mehrwertsteuer zu entschädigen.

5.4 Auch die Kindesvertreterin ist für ihren Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Entschädigung bemisst sich nach dem geltend gemachten Aufwand von 15.9 Stunden. Darin enthalten sind bereits 2 Stunden für die Verhandlung, weshalb lediglich noch 1.75

Stunden hinzuzurechnen sind. Daraus ergibt sich ein Honorar in Höhe von CHF 3■530.■, zuzüglich Auslagen von CHF 154.■ und 7,7 % Mehrwertsteuer, total CHF 3■967.65.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.